

Beschluss des Gemeinderats betreffend Fachstellen Lärmschutz

vom 23. April 1991

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen hat am 2. Oktober 1990 die Vollziehungsverordnung zur eidgenössischen Lärmschutz Verordnung (LSVV¹) erlassen. Die Verordnung ist am 21. Dezember 1990 in Kraft getreten.

Die Gemeinden sind aufgrund dieser Verordnung zuständig für:

- a) Begrenzung und Kontrolle des Baulärms (§ 8 LSVV)
- b) Begrenzung und Kontrolle der Lautstärke von Verstärkeranlagen (§ 9)
- c) Emissionsbegrenzungen bei neuen und geänderten Gemeindestrassen und Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden (§ 10)
- d) Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei bestehenden Gemeindestrassen und Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden (§ 18)
- e) Schallschutz an neuen Gebäuden mit Baubewilligung Gemeinderat (§ 25)
- f) Kontrolle des Schallschutzes an neuen Gebäuden (§ 26)
- g) Ermittlung und Beurteilung von Aussenlärmemissionen bei Gemeindestrassen und Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden (§ 27)
- h) Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen gemäss Art. 43 LSV² (§ 28)

Die Ortspolizei³ ist Fachstelle für lit. a und b der vorstehenden Liste.

Die Bauverwaltung ist Fachstelle für lit. c, d, e, f, g und h der vorstehenden Liste.

814.401 Beschluss des Gemeinderats betreffend
Fachstellen Lärmschutz

¹SHR 814.401

²Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV;
SR 814.41)

³Heute Verwaltungspolizei der Gemeinde Neuhausen am
Rheinfall